



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Oktober 2013
(OR. en)**

14919/13

**COPEN 152
EUROJUST 87**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2012

1. Die Delegationen erhalten anbei einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum elften Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2012).

2. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat in ihrer Sitzung vom 19. September 2013 über diesen Entwurf von Schlussfolgerungen beraten. Dabei wurden auf Antrag der Delegationen eine Reihe von Änderungen vorgenommen und die Delegationen wurden ersucht, etwaige weitere Bemerkungen oder Vorschläge bis 6. Oktober 2013 vorzulegen. Bis zu dem genannten Termin sind keine weiteren Bemerkungen oder Vorschläge eingegangen.

3. Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die beiliegenden Schlussfolgerungen annimmt.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2012

Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts –

1. begrüßt den Eurojust-Jahresbericht 2012¹; nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2011 festgelegten Ziele für das Jahr 2012 entweder bereits erreicht worden sind oder demnächst erreicht werden;
2. würdigt insbesondere die Entwicklungen auf dem Gebiet der operativen Tätigkeit von Eurojust zur Feststellung und Beseitigung von Hindernissen in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die einen Wertzuwachs für die Arbeit der Praktiker darstellen; ermutigt Eurojust, diese Linie in seinen künftigen Berichten weiter zu verfolgen; nimmt Kenntnis von den Initiativen, die Eurojust 2012 ergriffen hat, um den Prozess der Umsetzung des Eurojust-Beschlusses zum Abschluss zu bringen, seine organisatorischen und operativen Kapazitäten zu verbessern und die Abstimmung zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und anderen Gremien der Europäischen Union weiter zu fördern;
3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der positiven Entwicklung, die sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht bei der koordinierenden und unterstützenden Rolle von Eurojust zu verzeichnen ist; vertritt die Ansicht, dass Koordinierungssitzungen und Koordinationszentralen wertvolle Instrumente sind, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu verbessern; ermutigt insbesondere die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Eurojust bei der Fallbearbeitung weiterhin als Koordinator zu nutzen;

1 8179/13 EUROJUST 29 CATS 14 EJM 24 COPEN 53

4. erinnert daran, dass nach dem Eurojust-Beschluss 2014 eine Evaluierung vorzunehmen ist; regt an, dass Eurojust im Hinblick darauf seine Tätigkeit einer qualitativen Bewertung unterzieht und hierbei den während der 6. Runde der gegenseitigen Bewertungen erhaltenen Rückmeldungen Rechnung trägt und sich erforderlichenfalls auch um systematische Rückmeldungen seitens der Praktiker bemüht; legt Eurojust dementsprechend nahe, geeignete und objektive Bewertungsinstrumente einzusetzen;
5. begrüßt die Unterstützung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) durch Eurojust und nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahl der im Laufe des Jahres 2012 eingesetzten GEG gestiegen ist; nimmt vor allem zur Kenntnis, dass die im Rahmen des GEG-Finanzierungsprojekts bereitgestellten Mittel von €265 161 im Jahre 2010 auf €815 886 im Jahr 2012 aufgestockt wurden, was sich als wirksames Fördermittel für die Entwicklung dieses Kooperationsinstruments erwiesen hat; ersucht Eurojust, die Einsetzung, Durchführung und Bewertung von GEG weiterhin auch finanziell zu unterstützen und die Entwicklung bewährter Vorgehensweisen sowie den Austausch von Informationen über justizielle Erfahrungen und Fallergebnisse fortzusetzen;
6. ersucht die Kommission und andere zuständige Akteure, zu ermitteln, welche finanziellen Möglichkeiten sich Eurojust bieten, um die Einsetzung und die Arbeit von GEG finanziell zu unterstützen; ermutigt die Mitgliedstaaten, die operativen Kapazitäten der GEG wie auch die Hilfe von Eurojust, auch in seiner koordinierenden und unterstützenden Funktion, zu nutzen;
7. unterstützt die Entwicklung von Projekten durch Eurojust, die auf die Verbesserung bewährter Vorgehensweisen im Kampf gegen spezifische Formen der schweren Kriminalität, wie Menschenhandel und Drogenhandel, abzielen; unterstützt die künftige Entwicklung solcher Projekte;
8. nimmt zur Kenntnis, dass unterschiedliche Bestimmungen über den Austausch und die Weitergabe von Beweismaterial die Zusammenarbeit einschränken können und begrüßt es, dass Eurojust als Expertisezentrum für bewährte Vorgehensweisen in diesem Bereich dient; fordert alle Parteien auf, vorrangig die Arbeit an der Europäischen Ermittlungsanordnung voranzutreiben, mit der ein wirkungsvolles und verschlanktes Instrument zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Ermittlungstätigkeit und Beweiserhebung zur Verfügung gestellt werden kann;

9. nimmt Kenntnis von Eurojust-Berichten über einige andere Hindernisse bei der justiziellen Zusammenarbeit und legt den zuständigen Behörden nahe, schon in einem frühen Stadium des Verfahrens die Hilfe von Eurojust in Anspruch zu nehmen, um solche Hindernisse aus dem Weg zu räumen; vertritt die Ansicht, dass einige der von Eurojust im Jahresbericht 2012 festgestellten praktischen Schwierigkeiten vielleicht darauf zurückzuführen sind, dass die nationalen Behörden der Ermittlungsarbeit und strafrechtlichen Verfolgung im Inland den Vorrang geben vor beispielsweise solchen Fällen, die aufgrund ihrer multilateralen Dimension die Organisation von Koordinierungssitzungen erfordern, und ermutigt daher die Mitgliedstaaten, diese Fragen anzugehen, indem sie die Zusammenarbeit untereinander und mit Eurojust verstärken;
10. begrüßt die kontinuierliche Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol; ersucht Eurojust, an seiner Praxis, Europol bei Bedarf in den Koordinierungsprozess betreffend die Eurojust vorgelegten Fälle einzubeziehen, festzuhalten, vor allem indem Europol erforderlichenfalls Informationen über die Vorlage des Falles zur Verfügung gestellt werden; fordert Eurojust und Europol auf, bei ihrer Unterstützungsarbeit für die nationalen Behörden weiterhin Komplementarität anzustreben;
11. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ein bevorzugter Partner bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigenden Straftaten ist, und fordert Eurojust und OLAF auf, ihre Zusammenarbeit in diesbezüglich relevanten Fällen weiter zu verstärken;
12. begrüßt die von Eurojust – im Sinne des Stockholmer Programms – angebotene Unterstützung der Arbeit des Forums der Generalstaatsanwälte und Leiter von Staatsanwaltschaften, welches die Praktiker in näheren Kontakt mit den Entscheidungsträgern der EU bringt;
13. nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von Eurojust zur Erleichterung der Erledigung von Ersuchen besonders wichtig ist, wenn es um EuHB-Ersuchen und Rechtshilfeersuchen geht; nimmt zur Kenntnis, dass die die Vollstreckung von EuHB betreffenden Fälle noch immer etwa 16,8 % aller Fälle ausmachen, mit denen Eurojust befasst wird, und würdigt die Expertise und Hilfe, die Eurojust zur Lösung dieser Fälle bereitstellt, insbesondere wenn Eurojust im Falle konkurrierender EuHB eine Stellungnahme abgibt;

14. stellt mit einem gewissen Bedauern fest, dass verschiedene Probleme bei der Vollstreckung von EuHB, die Eurojust in den vergangenen Jahren festgestellt hat, weiterhin auftreten; ersucht die nationalen Behörden, die mit wiederholt auftretenden Weigerungen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen konfrontiert werden, Eurojust gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 7 des Eurojust-Beschlusses mit diesen Fragen zu befassen; ersucht Eurojust, bewährte Vorgehensweisen in diesem Bereich aktiv zu unterstützen und zu verbreiten sowie gegebenenfalls Sitzungen mit den zuständigen Behörden zur Lösung von wiederkehrenden Problemen anzuberaumen;
15. wiederholt seine Forderung nach einer effizienten und unverzüglichen Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Stärkung von Eurojust, mit dem der Beschluss vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust geändert wurde; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass bis Ende 2012 anscheinend nicht alle Mitgliedstaaten dieser Pflicht nachgekommen sind; begrüßt die Unterstützung, die Eurojust den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Beschlusses geleistet hat, und die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe von Eurojust, insbesondere die Weiterentwicklung des "intelligenten" Artikel 13-PDF-Formulars und die Arbeiten an der technischen Verbindung zwischen den ENCS-Mitgliedern in den Mitgliedstaaten und dem Fallbearbeitungssystem von Eurojust; begrüßt die Initiative von Eurojust zur Organisation der ersten Zusammenkunft der nationalen Eurojust-Kontaktpartner (12. November 2012) und ermutigt Eurojust zu ermitteln, ob solche Treffen auch in Zukunft veranstaltet werden sollten;
16. ersucht Eurojust, ausführlicher über die Folgemaßnahmen zu den gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses erlangten Informationen und über die gemäß Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses übermittelten Rückmeldungen an die Praktiker zu berichten;
17. nimmt den Start der 6. Runde der gegenseitigen Bewertungen zur Kenntnis, deren Gegenstand die praktische Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz in den Mitgliedstaaten ist, und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass diese Bewertungen zu einer vollständigen und effizienten Umsetzung des Eurojust-Beschlusses beitragen werden;
18. ersucht Eurojust und die Mitgliedstaaten, die Umsetzung der sicheren Kommunikationsverbindung voranzubringen, die allen Mitgliedstaaten den Zugang zum Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene ermöglicht;

19. nimmt zur Kenntnis, dass die Praktiker sich insofern sehr positiv über das EPOC IV-Projekt (Europäischer Pool gegen organisierte Kriminalität) geäußert haben, als es den Datenaustausch mit den nationalen Fallbearbeitungssystemen ermöglicht, und ersucht die beteiligten Akteure zu überlegen, wie die Ergebnisse dieses Projekts weiter verwertet werden können;
20. ersucht Eurojust, den Koordinierungsdauerdienst, der gemäß Artikel 5a des Eurojust Beschlusses in dringenden Fällen einzurichten ist, zu bewerten und im nächsten Jahresbericht über diese Bewertung zu berichten;
21. ersucht die Mitgliedstaaten, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, das Europäische Parlament und die Kommission, den Jahresbericht (die Jahresberichte) von Eurojust zu analysieren und dabei auch die wichtigsten kriminalpolitischen Probleme zu ermitteln und aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen die justizielle Zusammenarbeit und Koordinierung in Europa effizienter gestaltet werden könnte;
22. fordert Eurojust auf, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten.
